



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen
im Landkreis Harz

14. Jahrgang

Wernigerode, 30. Juli 2021

Nummer 4

INHALT

	Seite
A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode	
B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (dezentrale Abwassergebührensatzung)	20
Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen (Herstellungsbeitrag II) für Altanschlussnehmer (Schmutzwasserbeitragssatzung – Altanschlussnehmer)	21
Umlagesatzung für das Jahr 2021 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“	28
Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für das Jahr 2020	29
C. Sonstige Mitteilungen	

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 4/2021

Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100, Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@wahb.de, Internet: www.wahb.eu

Redaktion: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
Ansprechpartner: Anja Wieczorek, Telefon: 03943 5463-100
TEIL A: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
TEIL B: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, Lindenstraße 8 b,
06484 Quedlinburg

Druck: KOCH-DRUCK, Am Sülzegraben 28, 38820 Halberstadt

Bezug: Zu beziehen über den Herausgeber

B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (dezentrale Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66) und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S.284) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 14.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen und die Fäkalschlamm-entsorgung aus Fäkalsammelgruben bemessen sich nach der Menge, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist mind. 0,5 m³ Klärschlamm bzw. Fäkalschlamm.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur dezentralen Abwassergebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 14.07.2021


Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer



Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen (Herstellungsbeitrag II) für Altanschlussnehmer (Schmutzwasserbeitragssatzung – Altanschlussnehmer)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung d. Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. S. 69), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat die Verbandsversammlung des ZVO am 14.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Schmutzwasserbeitrag

- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Veranlagung, Fälligkeit
- § 8 Billigkeitsregelungen

Abschnitt III

Schlussvorschriften

- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung:

1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung in den nachstehend aufgeführten Beitrags- und Gebührengeländen,
2. zur Ableitung des in Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in Niederschlagswasserkanälen, nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung) in den nachstehend aufgeführten Beitrags- und Gebührengeländen.

Die unter 1. und 2. aufgeführten öffentlichen Einrichtungen werden für die nachstehend aufgeführten Beitrags- und Gebührengelände jeweils als öffentliche Einrichtung betrieben.

Erstes Beitrags- und Gebührengelände:

Stadt Ballenstedt, Stadt Quedlinburg, Stadt Thale mit den OT Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben, Stadt Blankenburg mit dem OT Timmenrode

Zweites Beitrags- und Gebührengelände:

Stadt Harzgerode

Drittes Beitrags- und Gebührengelände:

Stadt Falkenstein/Harz, Stadt Seeland, Stadt Aschersleben mit dem OT Neu-Königsau.

- (2) Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Erneuerung alter Anlageteile der o. b. Einrichtungen einen Schmutzwasserbeitrag (Herstellungsbeitrag II) von den Eigentümern und Erbbauberechtigten solcher Grundstücke, die bereits vor dem 15.06.1991 – Inkrafttreten des KAG-LSA – an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren bzw. die Möglichkeit des Anschlusses an eine solche Anlage hatten.
- (3) Der besondere Schmutzwasserbeitrag für Altanschlussnehmer deckt nicht die Kosten des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht, Revisionseinrichtung, Revisionsformstück auf dem Grundstück).

Abschnitt II **Schmutzwasserbeitrag**

§ 2 **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen altangeschlossene Grundstücke, die an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Möglichkeit nach Abs. 1 nicht besteht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 3 **Beitragsmaßstab**

Der besondere Schmutzwasserbeitrag für Altanschlussnehmer wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecke oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 3 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 5. die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m in den Beitrags- und Gebührengeländen 1 und 2 und von 30 m im Beitrags- und Gebührengelände 3 zu dieser Straßengrenze verläuft;
 6. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 5 ergebende Grenzen hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die der hinteren Kante der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche;
 8. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasser-

anlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
10. die als öffentliche Erschließungsanlage gem. § 127 BauGB im Bebauungsplan ausgewiesenen oder öffentlich gewidmet sind, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verfügen, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks;
11. die im Außenbereich liegen und für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder diese ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (Mülldeponien, Untergrundspeicher etc.), diejenige Grundstücksfläche, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (1) gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet;
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet;
4. auf denen nach dem Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
5. auf denen die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2. oder die Baumassenzahl nach Nr. 3. Durch die tatsächliche Bebauung überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1. – 3.;
6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
 - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) diese in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1. – 3.;
7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

8. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen,
 - a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) wenn sie nicht bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
10. die als öffentliche Erschließungsanlage gem. § 127 BauGB im Bebauungsplan ausgewiesen oder öffentlich gewidmet sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
11. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnlichen Verwaltungsakten eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, -bezogen auf die Fläche nach Abs. (2) Nr. 9. die im Planfeststellungsbeschluss etc. festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, bei Fehlen einer Festsetzung die tatsächlich vorhandene Zahl, mindestens aber ein Vollgeschoss.

(4) Der Beitrag wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen ermittelt.

§ 4 **Beitragssatz**

(1) Die Beitragssätze für die Herstellung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtung hinsichtlich der Altanschlussnehmer betragen für das

erste Beitrags- und Gebührengbiet gemäß § 1 Abs. (1)	6,82 EUR/m²
dritte Beitrags- und Gebührengbiet gemäß § 1 Abs. (1)	3,82 EUR/m²

Für das zweite Beitrags- und Gebührengbiet werden v.g. Beiträge nicht erhoben.

(2) Der Beitrag wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen ermittelt.

§ 5 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 6 **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung.

**§ 7
Veranlagung, Fälligkeit**

Der Schmutzwasserbeitrag für Altanschlussnehmer wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 8
Billigkeitsregelungen**

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke
- im **ersten** Beitrags- und Gebührengbiet gemäß § 1 Abs. (1) mit 917 m²,
 - im **dritten** Beitrags- und Gebührengbiet gemäß § 1 Abs. (1) mit 822 m²
- gelten solche Wohngrundstücke i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die nach § 3 Abs. 2 zu berechnende beitragspflichtige Fläche von
- 1.192 m² (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsgröße) im **ersten** Beitrags- und Gebührengbiet,
 - 1.069 m² (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsfläche) im **dritten** Beitrags- und Gebührengbiet
- überschritten wird. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden beitragspflichtigen Fläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus vorhandenen beitragspflichtigen Fläche zu 30 v.H. des sich nach § 3 i. V. mit § 4 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 3 Abs. (2) Nr. 1. – 5. bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 3 Abs. (2) Nr. 6. und 9. fallenden Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG- LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 3 Abs. (3) und (4) unberücksichtigt bleiben.
- (3) Grundstücke, die nicht im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, werden bis zu ihrer Bebauung nur mit dem auf die Grundstücksfläche entfallenden Betrag herangezogen. Die Maßstabsregelung des ZVO sieht für eine Bebaubarkeit einen Faktor von 0,25 vor.
- (4) Ändern sich die für die Beitragserhebung maßgeblichen Umstände gem. den Absätzen (1) bis (3) nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.
- (5) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden. Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung der GemHVO § 33 Abs. 1 auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600,00 EUR oder monatlich 50,00 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können gewährt werden, wenn die Gesamtforderung unter 600,00 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Soweit keine zinslose Stundung erfolgt, beträgt der Zinssatz gemäß Abgabenordnung 6,0 von Hundert. Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1,0 von Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.

Abschnitt III
Schlussvorschriften

§ 9
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZVO bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVO sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVO schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den ZVO zulässig.
- (2) Der ZVO darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG - LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 9 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 9 Abs. (2) verhindert, dass der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 10 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Schmutzwasserbeitragssatzung für Altanschlussnehmer tritt rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft.

Quedlinburg, den 14.07.2021


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



**Umlagesatzung für das Jahr 2021
zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“,
„Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“**

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. S. 33) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S.284) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.07.2021 die folgende Umlagesatzung für das Jahr 2021 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“ beschlossen:

§ 1 Umlage

Der Umlagesatz für 2021 wird wie folgt festgesetzt:

(1) UHV „Selke/Obere Bode“:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Flächenumlage Stadt Ballenstedt: | 8,71 Euro/Hektar |
| b) Flächenumlage Stadt Quedlinburg: | 8,19 Euro/Hektar |
| c) Flächenumlage Stadt Thale: | 8,76 Euro/Hektar |
| d) Flächenumlage Stadt Falkenstein: | 8,71 Euro/Hektar |
| e) Flächenumlage Stadt Seeland: | 8,76 Euro/Hektar |
| f) Erschwernisumlage Stadt Ballenstedt: | 7,42 Euro/Hektar |
| g) Erschwernisumlage Stadt Quedlinburg: | 15,35 Euro/Hektar |

- | | |
|---|-------------------|
| h) Erschwernisumlage Stadt Thale: | 10,01 Euro/Hektar |
| i) Erschwernisumlage Stadt Falkenstein: | 5,27 Euro/Hektar |
| j) Erschwernisumlage Stadt Seeland: | 6,95 Euro/Hektar |
| (2) UHV „Ilse-Holtemme“ | |
| a) Flächenumlage Stadt Thale: | 9,40 Euro/Hektar |
| b) Erschwernisumlage Stadt Thale: | 0,10 Euro/Hektar |
| (3) UHV „Wipper/Weida“ | |
| c) Flächenumlage Stadt Falkenstein: | 10,22 Euro/Hektar |
| d) Erschwernisumlage Stadt Falkenstein: | 14,57 Euro/Hektar |
| (4) UHV „Untere Bode“ | |
| e) Flächenumlage Stadt Seeland: | 10,93 Euro/Hektar |
| f) Erschwernisumlage Stadt Seeland: | 0,00 Euro/Hektar |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Quedlinburg, 14.07.2021


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 08/II/21 – öffentlicher Teil –

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses ZVO 2020 und zur Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Sachverhalt:

Auf Grund von § 16 Abs. 2 GKG- LSA in Verbindung mit §19 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) LSA stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

Der Jahresabschluss 2020 wurde im Zeitraum von März bis Mai 2021 durch die Ebner Stolz GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Leipzig geprüft. Anschließend wurde der Entwurf des Prüfberichtes an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz weitergereicht. Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes liegt seit dem 01.07.2021 vor. Sie lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25. Mai 2021 abgeschlossener Prüfung, durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Ebner Stolz GmbH Co.KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, in Leipzig, die Buchführung und der Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz Quedlinburg, den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.“

Beschluss:

Die Verbandsversammlung stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der Ebner Stolz GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Leipzig für das Jahr 2020 den Jahresabschluss fest.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

	in EUR
1.1. Bilanzsumme	266.565.142,71
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	252.707.481,67
das Umlaufvermögen	13.807.881,30
den Rechnungsabgrenzungsposten	49.779,74
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	32.711.136,16
die Sonderposten zum Anlagevermögen	151.475.265,30
die empfangenen Ertragszuschüsse	12.822.699,00
die Rückstellungen	7.604.321,27
die Verbindlichkeiten	61.951.720,98
1.2. Jahresgewinn	1.234.610,91
1.2.1. Summe der Einnahmen	26.732.285,73
1.2.2. Summe der Ausgaben	25.497.674,82

2. Behandlung des Jahresgewinns / Jahresverlust

Der Jahresgewinn in Höhe von EUR 1.234.610,91 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder:	70
Davon anwesend:	58
Ja-Stimmen:	58
Nein-Stimmen:	---
Enthaltungen:	---
Beschluss-Nr.:	08/II/21

Quedlinburg, den 14.07.2021


Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“, Quedlinburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes „**Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz**“, **Quedlinburg**, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr zum 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“, Quedlinburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsgeschäftsführer ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsgeschäftsführer dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Verbandsgeschäftsführers angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsgeschäftsführers dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsgeschäftsführers angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsgeschäftsführer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 4/2021

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 25. Mai 2021

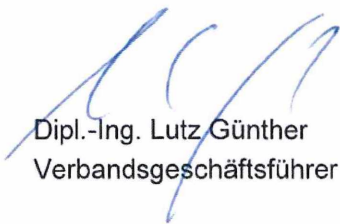
Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Hartmut Pfeleiderer
Wirtschaftsprüfer

Daniel Preißler
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Jahres 2020 liegen in der Zeit vom 03.08. bis 13.08.2021 in der Betriebsstelle Quedlinburg, Lindenstraße 8b zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Quedlinburg, den 14.07.2021


Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

